

# Die neue EuGVVO gilt!

Seit dem 10. Januar 2015 gilt die neue Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in der Europäischen Union (EuGVVO). Sie löst damit die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 ab.

Kernpunkte der neuen EuGVVO sind die Abschaffung des Exequaturverfahrens, die Einschränkung von Rechtsmissbrauch innerhalb des Zuständigkeitsrechts (sog. "Torpedoklagen") und die Schaffung eines allgemeinen Verbrauchergerechtsstands. Die Schiedsgerichtsbarkeit bleibt hingegen weiterhin außerhalb des Anwendungsbereichs der EuGVVO.

## Hintergrund der EuGVVO-Reform

Die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 (im Folgenden EuGVVO; auch "Brüssel I" genannt) regelt wie bereits ihre Vorgängerin die Zuständigkeit von Gerichten sowie die Anerkennung und Vollstreckung von zivil- oder handelsrechtlichen Entscheidungen (also Urteilen, Beschlüssen, etc.) bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten innerhalb der EU.

Bereits im April 2009 gab die EU-Kommission einen Bericht über die Erfahrungen mit der bisher geltenden EuGVVO heraus. Gleichzeitig veröffentlichte sie ein Grünbuch, in dem die politischen Ziele und deren mögliche Umsetzung aufgezeigt wurden.

Basierend darauf wurde am 12. Dezember 2012 die neue EuGVVO verabschiedet. Sie gilt für Verfahren, öffentliche Urkunden und gerichtliche Vergleiche, die ab dem **10. Januar 2015** eingeleitet, errichtet bzw. geschlossen werden.

## Wesentliche Merkmale der Reform

Im Mittelpunkt der neuen EuGVVO stehen drei zentrale Punkte:

- Die Entscheidungen eines Mitgliedstaats sind in allen anderen Mitgliedstaaten vollstreckbar, ohne dass es eines weiteren Zwischenverfahrens bedarf (Verzicht auf das bisher geltende sog. Exequaturverfahren).
- Verfahrensverzögernde Taktiken (sog. "Torpedoklagen") sind bei ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarungen grundsätzlich nicht mehr möglich. Unternehmen sollten beim Verhandeln von Gerichtsstandsklauseln allerdings berücksichtigen, dass die Vereinbarung eines ausschließlichen Gerichtsstands zur Vermeidung von Torpedoklagen nicht in jedem Fall empfehlenswert ist.
- Bei Verbrauchergeschäften im Anwendungsgebiet der EuGVVO kann ein Verbraucher gegen den Unternehmer stets an seinem Wohnsitz klagen. Dass der Unternehmer zu Geschäftszwecken eine Niederlassung o.ä. innerhalb des Anwendungsgebiets der EuGVVO unterhält, ist dafür nicht (mehr) erforderlich.

## Überblick

- Verzicht auf Exequaturverfahren
- Einschränkung der Möglichkeit des Rechtsmissbrauchs mit "Torpedoklagen"
- Vermeidung von Parallelverfahren mit Drittstaatenbezug
- Verbesselter Verbraucherschutz
- Klärung des Anwendungsbereichs
- Schiedsgerichtsbarkeit weiterhin außerhalb des Anwendungsbereichs
- Geltung ab 10. Januar 2015

## Verzicht auf Exequaturverfahren

Die wichtigste Änderung der EuGVVO ist wohl die Abschaffung des Exequaturverfahrens bei der Vollstreckung von Titeln anderer Mitgliedstaaten.

### Alte Rechtslage

Nach altem Recht konnten Titel des einen Mitgliedstaats in einem anderen Mitgliedstaat erst dann vollstreckt werden, nachdem sie von einem Gericht des ersuchten Mitgliedstaats für vollstreckbar erklärt wurden (sog. Exequaturverfahren).

Einem Bericht der Kommission zufolge führte dieses Verfahren lediglich zu Kosten bei Justiz und Bürgern, ohne einen echten Wert für die Rechtspflege darzustellen. Aus einem dem Bericht zugrundeliegenden Gutachten ergibt sich, dass in gerade einmal fünf Prozent der Fälle die Vollstreckbarerklärung durch die Gerichte verweigert wurde. Gleichzeitig dauerten die Verfahren – je nach Mitgliedstaat – zwischen zwei Stunden und sieben Monaten. Das Verfahren führte also zu unnötigen Kosten und Verzögerungen, sowie zu ungleichen Rahmenbedingungen bei der Justizgewährung.

### Neue Rechtslage

#### 1. Abschließende Entscheidungen, gerichtliche Vergleiche und öffentliche Urkunden

Art. 36 I und Art. 39 der Neufassung sehen vor, dass weder die Anerkennung noch die Vollstreckung von abschließenden Entscheidungen eine Anerkennungs- bzw. Vollstreckbarerklärung durch ein Gericht des ersuchten Mitgliedstaats voraussetzen. Dasselbe gilt nach Art. 58 und 59 für die Vollstreckung von öffentlichen

Urkunden und gerichtlichen Vergleichen.

Für die Vollstreckung ist nur noch erforderlich, dass der Vollstreckungsgläubiger bei der Vollstreckungsbehörde die zu vollstreckende Entscheidung und eine Bescheinigung nach Art. 53 bzw. 60 vorlegt, in der die Vollstreckbarkeit durch das aussprechende Gericht bzw. die jeweils öffentliche Stelle bestätigt wird.

Dem Europäischen Gesetzgeber ist bewusst, dass Schuldner dadurch einem erhöhten Risiko rechtswidriger Vollstreckung ausgesetzt werden. Der Schutz des Schuldners soll durch folgende Mechanismen gewährleistet werden:

- Zustellung der Vollstreckungsbescheinigung nach Art. 53. Diese muss auf Antrag des Schuldners in dessen Sprache übersetzt werden, falls dies nicht bereits die Vollstreckungsbehörde veranlasst hat (Art. 42 III und Art. 43 II).
- Möglichkeit der "Beschwerde" gegen Anerkennung bzw. Vollstreckung nach Art. 46 i. V. m. Art. 45. Die Vollstreckungsversagungsgründe der alten Art. 34 und 35 sind dabei unverändert in Art. 45 der neuen Fassung der EuGVVO zusammengefasst worden.
- Rechte gegen die Vollstreckung, die nach den Gesetzen des ersuchten Mitgliedstaats vorgesehen sind, gelten gemäß dem 30. Erwägungsgrund auch im Falle interstaatlicher Vollstreckung (Durchbrechung der Autonomie der Verordnung). Für Deutschland bedeutet dies, dass insbesondere die §§ 766, 767 ZPO (Vollstreckungserinnerung und Vollstreckungsgegenklage) zur Anwendung kommen.

## 2. Vorläufige Entscheidungen

Für den Bereich der einstweiligen bzw. sichernden Maßnahmen differenziert die Verordnung:

- Grundsätzlich sollen einstweilige Maßnahmen eines auch in der Hauptsache zuständigen Gerichts unmittelbar vollstreckbar sein (Art. 42 II; s. o.). Dabei sind auch ohne rechtliches Gehör erlassene einstweilige Maßnahmen grds. vollstreckbar, es sei denn, dem "Beklagten" ist vor Vollstreckung die Entscheidung nicht zugestellt worden (Art. 42 II lit. c)).
- Maßnahmen, die von einem Gericht angeordnet wurden, das in der Hauptsache *nicht* zuständig ist, sollen hingegen auf das Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats begrenzt sein (33. Erwägungsgrund und Umkehrschluss aus Art. 42 II).

## Einschränkung der Möglichkeit des Rechtsmissbrauchs mit "Torpedoklagen"

Zweites Hauptanliegen der Kommission und der Justizminister bei der Novellierung der EuGVVO war der "Kampf gegen Rechtsmissbrauch".

### Alte Rechtslage

Nach bisher geltendem Recht hatte das in der EU zuerst angerufene Gericht Vorrang vor später angerufenen Gerichten. Ein später angerufenes EU-Gericht musste das Verfahren aussetzen, solange das zuerst angerufene Gericht seine Zuständigkeit überprüfte. Dieser an sich logische Mechanismus führte in der Praxis zu prozesstaktischen Auswüchsen: Eine Partei, die eine erfolgreiche Klage zu befürchten hatte, legte negative Feststellungsklage bei einem möglicher-

weise auch zuständigen Gericht in der EU ein, das überlastet bzw. für seine "Trägheit" bekannt war, um auf diese Weise das Verfahren zu verschleppen (sog. "Italienischer Torpedo").

### Neue Rechtslage

Wenigstens in den Fällen, in denen die Parteien einen *ausschließlichen* Gerichtsstand *vereinbart* haben, ist diese Taktik jetzt nicht mehr möglich. Nach Art. 31 II der Neufassung genießt das ausschließlich vereinbarte Gericht den Vorrang. Und zwar unabhängig davon, wann es angerufen wurde und ob die Gerichtsstandsvereinbarung nach Ansicht des anderen Gerichts wirksam ist. Demnach müssen alle anderen Verfahren ruhen, solange das (potentiell) ausschließlich vereinbarte Gericht seine Zuständigkeit prüft.

Ob eine solche Gerichtsstandsvereinbarung wirksam ist oder nicht, richtet sich hierbei nicht mehr nach autonom europarechtlicher Auslegung, sondern ausdrücklich nach dem Recht des vereinbarten Gerichts (Art. 25 I und 20. Erwägungsgrund). Dieser Punkt ist bemerkenswert angesichts der Tendenz eines immer autonomer werdenden Europarechts.

Freilich deckt die Regelung in Art. 31 II nur einen von vielen Anwendungsfällen der "Torpedo-Klagen" ab. Diese Prozesstaktik wird damit nicht gänzlich ausgeschlossen. In all den Fällen, in denen kein ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart wurde, bleibt sie auch nach der Reform möglich.

Daraus ergibt sich jedoch nicht eine pauschale Empfehlung zum Abschluss ausschließlicher Gerichtsstandsvereinbarungen. Die Vermeidung von Torpedoklagen ist nur eins von vielen Motiven, das bei der Aushandlung von Gerichtsstandsklauseln

zu berücksichtigen ist. Dabei ist insbesondere in jedem Einzelfall zu beurteilen (vor allem bei langfristigen Verträgen), ob die ausschließliche Bindung an ein Gericht auch tatsächlich im Interesse der Partei ist, oder ob nicht Flexibilität für den Fall veränderter Umstände mindestens ebenso wichtig ist wie die Vermeidung von Torpedoklagen.

### Vermeidung von Parallelverfahren mit Drittstaatenbezug

Nach altem Recht hatte das Gericht eines Mitgliedstaats, dessen Zuständigkeit sich aus der EuGVVO ergab, in jedem Fall das Verfahren anzunehmen und zu führen. Dies galt selbst dann, wenn ein Gericht eines Drittstaats (also außerhalb der EU) bereits mit demselben Sachverhalt befasst war.

Die neu eingefügten Art. 33 und Art. 34 räumen dem angerufenen und nach der EuGVVO zuständigen Gericht nunmehr ein Ermessen ein ("kann"), das Verfahren auszusetzen, wenn dies der Vermeidung überflüssiger Parallelverfahren dient. Es steht ebenfalls im Ermessen des Gerichts, das Verfahren jederzeit wieder aufzunehmen.

Zwar geben die Art. 33 und 34 gewisse Bedingungen für die jeweilige Ermessensentscheidung vor, doch sind diese recht weit gefasst. So werden lediglich die Vollstreckbarkeit der Drittstaatenentscheidung im Mitgliedstaat und die Wahrung der geordneten Rechtspflege vorausgesetzt.

### Verbesserter Verbraucherschutz

Durch Einfügung eines Halbsatzes im neuen Art. 18 werden die Rechte von Verbrauchern gestärkt.

Nach altem Recht (Art. 15 II, 16 I) konnte der Verbraucher einen Unternehmer nur dann am eigenen Wohnsitz verklagen, wenn der Unternehmer wenigstens eine Niederlassung innerhalb der EU unterhielt. Demgegenüber sieht Art. 18 der Neufassung vor, dass der europäische Verbraucher *stets* an seinem eigenen Wohnsitz klagen kann – also auch, wenn der beklagte Unternehmer keinen Sitz im Anwendungsgebiet der EuGVVO hat.

Allerdings gilt noch immer die Einschränkung des Art. 17 II lit. c), wonach der Vertragspartner des Verbrauchers jedenfalls auf dem Gebiet der EU gewerblich/beruflich tätig geworden sein muss, damit eine Zuständigkeit nach Art. 18 überhaupt in Betracht kommt (was jedoch gerade in Zeiten des Internethandels keine Niederlassung in der EU mehr voraussetzt).

### Klärung des Anwendungsbereichs

Nebenbei klärt die nunmehr gültige Fassung der EuGVVO die u.a. in Deutschland diskutierte Frage, ob die EuGVVO nur in Sachverhalten mit grenzüberschreitendem Bezug zur Anwendung kommt (so Münchner Kommentar ZPO/Gottwald, Vorbm. Rn. 26; anderer Auffassung Zöller/Geimer, Art. 2 Rn. 14, der die EuGVVO auch auf rein nationale Sachverhalte anwenden will).

Erwägungsgrund 3 der neuen EuGVVO stellt klar, dass die Verordnung das Ziel hat, Divergenzen bei Zivilsachen abzubauen, "die einen grenzüberschreitenden Bezug aufweisen". Damit dürfte die Ansicht Geimers (u.a.) wohl vom Tisch sein.

## Schiedsgerichtsbarkeit weiterhin außerhalb des Anwendungsbereichs

Ursprünglich plante die Kommission, den Anwendungsbereich der Verordnung auch auf Schiedsverfahren zu erstrecken. Begründet wurde dies im Bericht und im Grünbuch der Kommission von 2009 mit dem Problem paralleler Schieds- und Zivilgerichtsverfahren, das bei uneinheitlichen Zuständigkeitsregeln in besonderem Maße drohe.

Zur Vermeidung von Parallelverfahren und widersprüchlichen Entscheidungen schlug die Kommission ein gemeinsames Verfahren bezüglich Vor- und Nebenfragen des Schiedsverfahrens vor. Dies jedoch war politisch offenbar nicht durchsetzbar.

Gemäß Art. 1 II d) bleibt die Schiedsgerichtsbarkeit daher außerhalb des Anwendungsbereichs der EuGVVO. Gleichwohl lohnt ein Blick in den 12. Erwägungsgrund, der das Verhältnis von Schiedsgerichtsbarkeit und EuGVVO aus der Perspektive des Reformgesetzgebers skizziert. Danach bleibt es jedem Mitgliedstaat überlassen, sein Verhältnis zur Schiedsgerichtsbarkeit autonom zu definieren. Die Mitgliedstaaten dürfen also weiterhin unabhängig von Entscheidungen anderer Mitgliedstaaten bestimmen, unter welchen Voraussetzungen eine Schiedsklausel anerkannt oder ein parallel eingeleitetes Zivilgerichtsverfahren ausgesetzt oder als unzulässig verworfen wird.

Um diesem Recht zur Wirkung zu verhelfen, darf eine entsprechende gerichtliche Entscheidung speziell über die Reichweite der Schiedsklausel wie z.B. nach § 1032 II ZPO auch nicht in einem anderen Mitgliedstaat nach der EuGVVO für vollstreckbar erklärt werden. Der sachliche Anwen-

dungsbereich der EuGVVO hierfür ist wegen Art. 1 II d) nicht eröffnet.

Eine gerichtliche Entscheidung über die Aufhebung, Anerkennung oder Vollstreckbarkeit eines Schiedsspruchs, die in allen Mitgliedstaaten nach dem UN-Übereinkommen von 1958 zu treffen ist, soll den einzelnen Mitgliedstaaten vorbehalten bleiben und fällt daher ebenfalls nicht in den Anwendungsbereich der EuGVVO. Bei ihr geht es in der Hauptsache eben vorrangig um das *Schiedsverfahren* gemäß Art. 1 II d) und nicht um die Entscheidung der Zivil(haupt-)sache gemäß Art. 1 I EuGVVO. Außerdem steht das UN-Übereinkommen in der Normenhierarchie über der EuGVVO (s.a. Art. 73 II der Neufassung).

Auch bei Zivilklagen oder gerichtlichen Nebenverfahren beispielsweise betreffend die Bildung des Schiedsgerichts oder einzelne Befugnisse der Schiedsrichter steht das schiedsrichterliche Verfahren im Vordergrund, mit der Folge der Nichtanwendbarkeit der EuGVVO.

Allerdings kann die Hauptsacheentscheidung eines staatlichen Gerichts, die nach Verneinung der Einrede der Schiedsgerichtsbarkeit ergeht, sehr wohl nach der EuGVVO in anderen Mitgliedstaaten für vollstreckbar erklärt werden.

## Anwendungsbeginn

Die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 gilt seit dem **10. Januar 2015**, d.h. für Verfahren, öffentliche Urkunden und gerichtliche Vergleiche, die ab diesem Tag eingeleitet, errichtet bzw. geschlossen werden (Art. 66 I). Für an diesem Stichtag bereits laufende Verfahren, geschlossene Vergleiche und errichtete Urkunden gilt demnach weiterhin das alte Recht.

## Ansprechpartner

**Tim Schreiber, LL.M.**

Partner, München

T: +49 89 21632-8710

E: tim.schreiber

@cliffordchance.com

**Dr. Alexander Weiss**

Associate, München

T: +49 89 21632-8713

E: alexander.weiss

@cliffordchance.com

**Uwe Hornung**

Partner, Frankfurt

T: +49 69 71 99-1289

E: uwe.hornung

@cliffordchance.com

**Dr. Michael J.R. Kremer, LL.M.**

Partner, Düsseldorf

T: +49 211 4355-5369

E: michael.kremer

@cliffordchance.com

**Sebastian Rakob, LL.M.**

Partner, Frankfurt

T: +49 69 71 99-4810

E: sebastian.rakob

@cliffordchance.com

**Burkhard Schneider, LL.M.**

Partner, Frankfurt

T: +49 69 7199-1442

E: burkhard.schneider

@cliffordchance.com

**Thomas Weimann**

Partner, Düsseldorf

T: +49 211 4355-5363

E: thomas.weimann

@cliffordchance.com

---

Diese Publikation dient der allgemeinen Information und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an die Autoren oder Ihren üblichen Ansprechpartner bei Clifford Chance.

Clifford Chance, Mainzer Landstraße 46, 60325 Frankfurt am Main  
© Clifford Chance 2015

Clifford Chance Deutschland LLP ist eine Limited Liability Partnership mit Sitz in 10 Upper Bank Street, London E14 5JJ, registriert in England und Wales unter OC393460. Die Gesellschaft ist mit einer Zweigniederlassung im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter PR 2189 eingetragen.

Die nach § 5 TMG und §§ 2, 3 DL-InfoV vorgeschriebenen Informationen finden Sie unter: [www.cliffordchance.com/deuregulatory](http://www.cliffordchance.com/deuregulatory)